

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Zoo Osnabrück gGmbH, Osnabrück)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 16.03.2022

— OS 21-066 —

Die Zoo Osnabrück gGmbH, Klaus-Stricker-Weg, 49080 Osnabrück, hat mit Schreiben vom 05.08.2021 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb eines Holzhackschnitzelheizkraftwerkes beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 49080 Osnabrück, Gemarkung Nahne, Flur 9, Flurstück 36/9. Der Antragsgegenstand ist die Modernisierung des bestehenden Heizkraftwerks und damit verbunden eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 3,36 MW auf insgesamt 3,74 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörden erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Antragstellerin vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin bis zum 20.12.2021 ergänzten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor:

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete
- 2.3.5 Naturdenkmäler
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope

Vermerk

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser. Gemäß der den Antragsunterlagen beigefügten gutachterlichen Immissionsprognose werden auch die Grenzwerte der 39. BImSchV durch den Betrieb der Anlage eingehalten. Eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten ist nicht zu besorgen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Nr. 349 „Kreiszentrum Schölerberg“.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.